

04.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - AS - Inzu **Punkt ...** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)

A.

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

In
bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 2, 3
und 6 bis 18

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Die Artikel 1 bis 4 sind durch folgende Artikel 1 und 2 zu ersetzen:

**'Artikel 1
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

In § 51 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist,
wird Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das abschließende Komma gestrichen und werden die
Wörter "mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Grundsicherung für Ar-
beitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch," angefügt.

...

2. Nummer 6a wird aufgehoben.'

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

- a) Der Entwurf setzt den problematischen Weg einer Rechtswegverlagerung für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe auf die Sozialgerichte fort. Dem sollte entgegengetreten und die Rechtswegeverlagerung rückgängig gemacht werden.

Das Sozialhilferecht gehörte seit jeher zum "klassischen" Aufgabenbereich der Verwaltungsgerichte, die in jahrzehntelanger Auseinandersetzung eine gewachsene, gesicherte und effiziente Rechtsprechung entwickelt haben. Sie vermitteln dabei nicht nur dem betroffenen Bürger, sondern auch den beteiligten Sozialhilfeträgern ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Berechenbarkeit. Besondere Bedeutung hat die Kompetenz der Verwaltungsgerichte gerade im Bereich des sozialhilferechtlichen Eilrechtsschutzes, in dem sie seit Jahren mit äußerst kurzen Verfahrenslaufzeiten in Tausenden von Fällen entscheiden mussten und auch entschieden haben.

Eine Verlagerung dieser Verfahren auf die ohnehin stark belasteten Sozialgerichte, die mit entsprechenden Fragen bislang auch nicht ansatzweise befasst waren und damit auf diesem Gebiet verständlicherweise über keine Erfahrung verfügen, ist nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern im Sinne einer effektiven Verfahrensgestaltung kontraproduktiv.

- b) Die Rechtswegzuständigkeit für Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen.

Die durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) neu geschaffene Grundsicherung für Arbeitssuchende beruht auf dem Bedarfsdeckungsprinzip und weist enge Bezüge zum bisherigen Recht der Sozialhilfe auf. Es handelt sich um eine bedürfnisabhängige und steuerfinanzierte Fürsorgeleistung, die wesentlich von den Strukturprinzipien des - traditionell bei den Verwaltungsgerichten angesiedelten - Sozialhilferechts geprägt ist. Dies zeigt sich besonders deutlich in dem Umstand, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf diejenigen Personen erstreckt werden, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Aus diesem Grund sahen die ursprünglichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Regierungsfractionen mit dem Hinweis auf die "größere Sachnähe" zunächst eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist auch in der Lage, insoweit neu auf sie zukommende Aufgaben zu bewältigen. Die Verwaltungsgerichte haben bewiesen, dass dies bei der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Sozialhilferecht, die zu einem großen Teil im Wege des Eilrechtsschutzes zu behandeln sind, bewiesen. Im Hinblick auf den mittlerweile stattgefundenen Abbau von Altbeständen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (insbesondere im Bereich der Asylverfahren) ist ein zeitnaher Rechtsschutz sichergestellt.

In* 2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 3 und
6 bis 18

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Er ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

**'Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung sozialhilferechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur
Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

In Artikel 70 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 ff.), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"Artikel 38 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft."

**Artikel 2
Änderung des Vierten Gesetzes
für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

In Artikel 61 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeits-

* Hilfsempfehlung zu Ziffer 1

markt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 2954 ff.), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

"Artikel 22 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.'

Begründung:

Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist die Ausgestaltung und das Inkrafttreten der Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz-IV") ebenso unklar wie eine Gesetzesinitiative zur Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten über eine Öffnungsklausel für die Länder. Es erscheint kontraproduktiv, angesichts dieser unklaren Lage Änderungen in der Rechtswegzuständigkeit vorab festzuschreiben, die im weiteren Verfahren erneut auf dem Prüfstand stehen werden und in die Länderkompetenz eingreifen, die durch eine Öffnungsklausel für eine von verschiedenen Ländern angestrebte Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten gerade gestärkt werden soll. Stattdessen sollte das Inkrafttreten der Rechtswegverlagerung bis zum 1. Januar 2006 verschoben werden, damit bei einer möglichen Öffnungsklausel zur Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten jedes Land die für richtig angesehene Entscheidung treffen kann, ohne durch bundeseinheitliche Kompetenzregelungen gebunden zu sein.

R 3. Zum Gesetzentwurf allgemein

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

Der Bundesrat sieht im vorgelegten Gesetzentwurf nur einen Notbehelf, der nicht geeignet ist, mittel- oder langfristig die Personalressourcen in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichten der Länder belastungsgerecht zu steuern.

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen sind allenfalls geeignet, für eine Übergangszeit von 2005 bis 2008 die Belastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit abzumildern, die sich aus der bevorstehenden Verlagerung der Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit ergeben werden.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Länder die Möglichkeit zu eröffnen, Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit von besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnehmen zu lassen. Nach der Begründung des Entwurfs soll in der Übergangszeit von 2005 bis 2008 durch Neueinstellungen und Versetzungen von Richtern die Sozialgerichtsbarkeit gestärkt und auf die endgültige Übernahme der genannten Zuständigkeit vorbereitet werden. Diese Ziele werden mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Mitteln kaum zu erreichen sein: Üben besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit die betreffende Rechtsprechungstätigkeit aus, besteht bis Ende 2008 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht aber bei denjenigen der Sozialgerichtsbarkeit ein darauf bezogener Personalbedarf. Angesichts der dramatischen Situation der öffentlichen Haushalte werden zusätzliche Neueinstellungen in der Sozialgerichtsbarkeit damit bis auf weiteres kaum möglich sein. Versetzungen von Richtern aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Sozialgerichtsbarkeit bedürfen deren Einwilligung. Die bisherigen Erfahrungen der Justizpersonalverwaltungen zeigen, dass die gegebenen Möglichkeiten der Versetzung von Richtern kaum dazu beitragen können, das mit der bevorstehenden Zuständigkeitsverlagerung aufgeworfene Problem der Belastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit spürbar zu entschärfen. Dieses Problem wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht gelöst; eine Lösung wird vielmehr nur aufgeschoben.

Eine andere Einschätzung der Sinnhaftigkeit des Entwurfs mag angezeigt sein, wenn die ernsthafte Absicht der Bundesregierung erkennbar würde, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gerichte der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten jedenfalls auf Länderebene spätestens zum 1. Januar 2009 zusammengelegt werden können. Diese Absicht könnte die im Entwurf verfolgte Zwischenlösung rechtfertigen.

Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass bereits angesichts der aktuellen Belastungssituation der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der absehbaren Verschärfung dieser Situation mit dem Übergang der Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten in Sozialhilfeangelegenheiten im Interesse der Rechtssuchenden spätestens zum 1. Januar 2005 alle erfolgversprechenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, eine Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit herbeizuführen. Hierzu zählt auch die Aufhebung des Grundsatzes der Gerichtskostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren. Der Bundesrat hat hierzu bereits im Februar 2004 einen entsprechenden Gesetzentwurf beim Deutschen

Bundestag eingebracht (vgl. BR-Drs. 663/03 (Beschluss)). Die Bundesregierung wird aufgerufen, darauf hinzuwirken, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen spätestens zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

[nur
In]
setzt
Annahme
von Ziffer 1
oder 2
voraus

4. Zur Eingangsformel

[Für den Fall, dass der Deutsche Bundestag den Forderungen unter Ziffer 1 oder 2 nicht nachkommen sollte, ist die Eingangsformel wie folgt zu ändern:]*

R
In

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Das beabsichtigte Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil in Artikel 1 Nr. 6 (§ 14 SGG-E) u.a. die Aufstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den für Streitigkeiten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Kammern geregelt wird. Die Listen sollen von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt werden. Die Aufstellung dieser Listen aber ist - anders als die Wahl der ehrenamtlichen Richter - nicht mehr dem Bereich der Gerichtsverfassung zuzuordnen, sondern regelt das Verwaltungsverfahren und hier wegen des Rückgriffs auf Kreise und kreisfreie Städte das Verwaltungsverfahren von Behörden der Länder. Damit ist das Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig.

[nur
In]
setzt
Annahme
von Ziffer 4
voraus

5. [Entsprechend hatte der Bundesrat auf Empfehlung seines Rechtsausschusses schon zu dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) die Auffassung vertreten, dass dieses Gesetz im Hinblick auf seinen Artikel 2 Nr. 8 (§ 36 GVG - Aufstellung von Vorschlagslisten für Schöffen durch die Gemeinden) der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, weil dort das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden geregelt wird (vgl. BR-Drs. 676/04 (Beschluss); Niederschriften 412. R, 23.10.74, TOP 6, S. 36 und UA R, 21.10.74, S. 24).]

* Wird je nach Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1 und 2 redaktionell angepasst.

R 6. Zu Artikel 1 (Änderung des SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

bei
Annahme
entfällt Ziffer
10

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 § 10 Abs. 1 Satz 1, Nummer 5 § 12 Abs. 5 Satz 2, Nummer 6 § 14 Abs. 5, Nummer 7 § 31 Abs. 1 Satz 1, Nummer 8 § 50a Satz 1 Nr. 1 und Nummer 15 § 206 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sind jeweils die Wörter "Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a" durch die Wörter "Angelegenheiten der Sozialhilfe" zu ersetzen.
- b) In Nummer 10 ist Buchstabe c § 51 Abs. 1 Nr. 6a zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Bezeichnung "Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a" ist für den Normadressaten nicht ohne weiteres verständlich und entspricht im Übrigen auch nicht der sonst im Sozialgerichtsgesetz üblichen Formulierung (vgl. etwa die §§ 10, 12 bis 14 SGG).

Zu Buchstabe b:

Es erscheint widersprüchlich, einerseits die erhebliche zusätzliche Belastung der Sozialgerichte zum Anlass des Gesetzentwurfs zu nehmen, andererseits diese Belastung aber mit der Zuweisung einer weiteren Materie - Asylbewerberleistungsgesetz - noch zu erhöhen. Die Begründung, dass die Materie eng mit der Sozialhilfe verknüpft sei und gleichen Grundsätzen folge, trifft nur eingeschränkt zu. Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde geschaffen, um die bis dahin gültigen allgemeinen Regelungen der Sozialhilfe für Asylbewerber zu modifizieren. Nur in § 2 AsylBLLeistG ist für gewisse Sonderfälle noch eine entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes vorgeschrieben. Andererseits besteht eine enge Verknüpfung mit dem Asyl- und Ausländerrecht. Auch praktische Erwägungen sprechen dafür, diese Materie bei den Verwaltungsgerichten zu belassen. Dort ist die erforderliche Erfahrung hinsichtlich des Einsatzes von Dolmetschern/Übersetzern für alle möglichen Sprachen vorhanden, die bislang in der Sozialgerichtsbarkeit nicht benötigt werden. Zudem wäre eine weitere Schnittstellenproblematik vorhersehbar, wenn ein Asylbewerber sowohl gegen seine Status-Entscheidung (vor dem Verwaltungsgericht) als auch zeitgleich gegen den Leistungsträger (vor dem Sozialgericht) vorgeht. Weitere Folge wäre die zulassungsfreie Berufung für Asylbewerberleistungssachen, also eine Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 50a Satz 2 - neu - SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

In Artikel 1 Nr. 8 § 50a SGG ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Das Gesetz kann die Einführung solcher Spruchkörper auf einzelne Verwaltungsgerichte beschränken."

Begründung:

Die Belastungsunterschiede zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichten differieren in den Flächenstaaten regional zum Teil erheblich. Wenn der Entwurf das Ziel verfolgen will, den Ländern zu ermöglichen, flexibel auf die Zuständigkeitsverlagerung für Sozialhilfe- und gegebenenfalls andere Streitigkeiten zu reagieren, ist auch eine Ermächtigung für eine regionale Flexibilisierung unerlässlich.

In* 8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 50a Satz 2 SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

In Artikel 1 Nr. 8 § 50a ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für das Verfahren und die Besetzung der Spruchkörper gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt."

Begründung:

Die Sozialhilfe stellt eine typische Materie der allgemeinen Verwaltung dar und damit auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit seiner Verfahrensordnung. Dagegen weist das klassische Feld der Sozialgerichtsbarkeit mit seinem entsprechend ausgestalteten Verfahrensrecht keine strukturelle Verwandtschaft mit dem Sozialhilferecht auf. Im Gegenteil schlagen die Strukturunterschiede der materiellen Rechtsgebiete auch auf die Ebene des Prozessrechts durch. Dies zeigt sich auch in der Besetzung der Spruchkörper mit Laienrichtern.

Hingegen muss bei einer Umstellung auf das Sozialgerichtsgesetz mit erheblichen Reibungsverlusten gerechnet werden, die durch eine notwendige Einarbeitung der Verwaltungsrichter in die Verfahrensordnung des Sozialgerichtsgesetzes entstehen. Es ist zu befürchten, dass die Laufzeiten in diesen Streitigkeiten ansteigen werden.

* Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 und 2

Auch wäre die erforderliche vollständige Ausstattung der besonderen Spruchkörper mit der Literatur zum Sozialgerichtsgesetz ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor; dies gälte besonders, wenn diese Spruchkörper nur vorübergehend für wenige Jahre bestünden.

Nachdem das Bundessozialgericht in Verfahren der besonderen Spruchkörper Revisionsinstanz ist, wird divergierende Rechtsprechung zu gleichen Rechtsbegriffen auch dann vermieden, wenn die besonderen Kammern auf Dauer eingerichtet bleiben.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 50d Abs. 1 SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

In Artikel 1 Nr. 8 § 50d Abs. 1 sind die Wörter ", die für die Amtsperiode ausschließlich in den besonderen Spruchkörpern herangezogen werden" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung ist geboten, um die ordnungsgemäße Besetzung aller Spruchkörper der Verwaltungsgerichte sicherzustellen.

Die nach den §§ 21 bis 29 VwGO gewählten ehrenamtlichen Richter werden bislang in verschiedenen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte herangezogen. Die konkrete Zuordnung zu einem oder mehreren Spruchkörpern erfolgt durch das Präsidium. Wenn einige dieser ehrenamtlichen Richter wegen der nach dem Entwurf vorgesehenen Heranziehung ausschließlich für besondere Spruchkörper i.S.d. § 50a SGG-E in anderen Spruchkörpern nicht mehr zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass letztere nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden können.

In* 10. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1,
2 oder 6

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c § 51 Abs. 1 Nr. 6a sind die Wörter "und des Asylbewerberleistungsgesetzes" zu streichen.

Begründung:

Für die Änderung des Rechtswegs besteht kein sachlicher Grund.

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde wegen der bestehenden materiellen

* Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 und 2

Unterschiede bewusst aus dem Sozialhilfegesetz ausgegliedert. Es bestehen vielfältige Bezüge zum Asyl- und Ausländerrecht.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 52 Satz 1 SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

In Artikel 1 Nr. 11 § 52 Satz 1 sind die Wörter "des Sozialgerichts" durch die Wörter "der Sozialgerichte" und die Wörter "der Oberverwaltungsgerichte" durch die Wörter "des Oberverwaltungsgerichts" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der sprachlichen Verbesserung der Bestimmung.

§ 52 SGG-E lässt "die besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte" an die Stelle "des Sozialgerichts" treten. Da sich die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Verwaltungsgerichte aber stets mit den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Sozialgerichte decken oder überschneiden werden, liegt es nahe, die Gerichte beider Gerichtsbarkeiten in der Mehrzahl anzusprechen.

Ferner ist in § 52 SGG-E bislang vorgesehen, dass dann, wenn "ein Landesgesetz nach § 50a erlassen" worden ist, "die besonderen Spruchkörper der Oberverwaltungsgerichte" an die Stelle "des Landessozialgerichts" treten. Diese Formulierung ist unglücklich gewählt, da sie zunächst auf das Ausführungsgesetz eines Landes abhebt, in dem auch nur ein Oberverwaltungsgericht eingerichtet sein wird. Hinzu kommt, dass erneut die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Mehrzahl, diejenigen der Sozialgerichtsbarkeit aber in der Einzahl angesprochen werden.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 52 Satz 2 SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

In Artikel 1 Nr. 11 § 52 Satz 2 sind nach dem Wort "Revision" die Wörter "und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Auch über die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG entscheidet das Bundessozialgericht.

In* 13. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c (§ 85 Abs. 2 Satz 3 - neu -, 4 - neu - SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"<... wie Gesetzentwurf> Vorschriften, nach denen im Vorverfahren Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat." '

Begründung:

Die vorstehende Ergänzung gestattet, dass Ausschüsse oder Beiräte als Widerspruchsbehörden an die Stelle der nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG und § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGG-E zuständigen Widerspruchsbehörden treten können und ferner, dass im Falle des § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG der Ausschuss oder Beirat auf der Ebene der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde gebildet werden kann.

Entsprechende Regelungen sind in § 73 Abs. 2 VwGO enthalten. Auf Grund dieser Regelungen sind in einzelnen Ländern Ausschüsse anstelle der in § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 VwGO genannten Behörden für Entscheidungen über Widersprüche zuständig, die sich gegen Verwaltungsakte kommunaler Behörden richten. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes wird insbesondere sichergestellt, dass Ausschüsse und Beiräte auch künftig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sein können. Über Streitigkeiten in beiden Angelegenheiten sollen zukünftig die Sozialgerichte entscheiden.

R
In* 14. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 206 SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

In Artikel 1 Nr. 15 § 206 SGG sind die Absätze 1 bis 3 zu streichen.

Begründung:

Die in § 206 Abs. 1 bis 3 SGG-E vorgesehenen Übergangsregelungen begegnen in mehrfacher Hinsicht Bedenken: Zum Ersten würde die dort vorgesehene Verlagerung auch von Teilen des Bestandes in den Ländern, die von der Option keinen Gebrauch machen wollen, dazu führen, dass der Personalbedarf in

* Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 und 2

der Sozialgerichtsbarkeit kurzfristig deutlich stärker ansteigt als im Falle des Verbleibs der Bestände in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie er der gegenwärtigen Rechtslage entspricht. Dass der zusätzliche Personalbedarf bei den Sozialgerichten in der Kürze der Zeit ausreichend befriedigt werden könnte, erscheint nicht zuletzt angesichts der begrenzten Möglichkeiten des Richterdienstrechts durchaus zweifelhaft.

Zum Zweiten sprechen gegen eine solche Verlagerung anhängiger Verfahren auch verfahrensökonomische Erwägungen. Die bis zum 31. Dezember 2004 bei den Verwaltungsgerichten eingehenden Verfahren, die von der Übergangsregelung betroffen wären, sind nach bislang geltendem Recht zu entscheiden (hier: BSHG, Grundsicherungsgesetz). Die ab dem 1. Januar 2005 bei den Sozialgerichten eingehenden Verfahren sind demgegenüber insoweit auf der Grundlage des neuen SGB XII zu entscheiden, das sich inhaltlich teilweise erheblich von dem alten Recht unterscheidet. Nach den jetzt vorgeschlagenen Übergangsregelungen müssten sich die Sozialgerichte mithin zeitgleich in beide Rechtsgebiete neu einarbeiten. Dies erscheint umso weniger zweckmäßig, als die Einarbeitung in das BSHG und das Grundsicherungsgesetz nur für die begrenzte Zahl von Altverfahren erfolgen müsste. Vor diesem Hintergrund sollte es bei der bisherigen Rechtslage bleiben, den am 31. Dezember 2004 anhängigen Bestand bei den Verwaltungsgerichten zu belassen.

Aus denselben Gründen sollte auch von einem Wechsel des Rechtswegs nach Abschluss der jeweiligen Instanz abgesehen werden. Dass sich die Berufungs- und die Revisionsinstanz der Sozialgerichtsbarkeit wegen der wenigen Altverfahren noch in das bisherige Recht einarbeiten, ist ebenfalls wenig zweckmäßig.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 206 Abs. 3a - neu - SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

In Artikel 1 Nr. 15 § 206 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Auf Verfahren in Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a, die nicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen, ist § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es verbleibt für die Altfälle im Sachgebiet "Sozialhilfe" damit bei der Gerichtskostenfreiheit.

- In*
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2
16. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 206 Abs. 4 SGG)
Artikel 3 Nr. 3 bis 8 (Weitere Änderungen des SGG)
- a) In Artikel 1 Nr. 15 § 206 ist Absatz 4 zu streichen.
 - b) In Artikel 3 sind die Nummern 3 bis 8 zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Sind die besonderen Spruchkörper entsprechend der Änderung unter Buchstabe b bei den Verwaltungsgerichten auf Dauer errichtet, entfällt die Befristung.

Zu Buchstabe b

Die Auffassung der Bundesregierung, dass die Auslastungsunterschiede der Gerichte durch personalwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb des vierjährigen Befristungszeitraumes ausgeglichen werden könnten, ist wenig überzeugend. Zudem ginge nach Ablauf der Befristung die Sachkompetenz und langjährige Erfahrung der Verwaltungsgerichte verloren. Da die zu bildenden besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte auch weiterhin mit Verwaltungsrichtern besetzt wären, die nach Ablauf der Befristung nicht an die Sozialgerichte versetzt werden können, würden im Ergebnis die durch die beschlossene Verlagerung der Zuständigkeit für Sozialhilfestreitigkeiten von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit verbundenen negativen Konsequenzen nur zeitlich verzögert.

- R
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2
17. Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 2 wie folgt gefasst werden könnte:

'Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 188 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "der Sozialhilfe" durch die Wörter "in Angelegenheiten der sozialen Förderung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe" ersetzt.'

* Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 und 2

Begründung:

Der Begriff der Sozialhilfe in § 188 VwGO wird umfassend verstanden. Es fallen darunter auch Materien, die nicht durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch auf die Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden sind, so etwa die Verordnung über die Befreiung von Rundfunkgebühren und die Streitigkeiten hinsichtlich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Auf die Kommentierung in Kopf/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 13. Aufl., § 188 VwGO wird Bezug genommen.

Die Streichung der Wörter "der Sozialhilfe" würde insofern dazu führen, dass auch diese Verfahren zukünftig nicht mehr kostenfrei vor den Verwaltungsgerichten durchgeführt werden könnten.

In* 18. Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 (Weitere Änderungen des SGG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
oder 2

In Artikel 3 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass als ehrenamtliche Richter bei den besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte bis zum 31. Dezember 2005 die für das Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht gemäß den §§ 21 bis 29 VwGO gewählten ehrenamtlichen Richter tätig werden sollen. Nach diesem Zeitpunkt sollen auch für die ehrenamtlichen Richter, die bei den besonderen Spruchkörpern eingesetzt werden, die allgemeinen Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes gelten. Nach Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (§ 12 Abs. 5 - neu - SGG-E) sollen die ehrenamtlichen Richter für die Rechtsbereiche der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes nach den gleichen Kriterien sowie aus dem gleichen Kreis der Vorschlagsberechtigten wie bei den bisher zuständigen Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bestellt werden. Die Befristung verkompliziert unnötig das Verfahren und verursacht Kosten, da sie eine neue Wahl von ehrenamtlichen Richtern erforderlich macht. Sie ist überflüssig.

* Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 und 2

B.

19. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.